Abt. Bildung, Betriebswirtschaft, Beratung/Fachbereich Bildung
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg, Telefon 04331-9453-216, www.lksh.de
Informationsstand: September 2020

Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Hinweise zum Ausbildungsvertrag

- der Ausbildungsvertrag wird dreifach ausgedruckt
- der Bogen mit den Angaben für die Berufsbildungsstatistik wird einfach ausgedruckt

Wichtig:

- bei minderjährigen Auszubildenden ist darauf zu achten, dass alle gesetzlichen Vertreter den Vertrag unterzeichnen müssen

- die Vertragsbedingungen (vierte Seite) sind Bestandteil des Vertrages und dem Auszubildenden unbedingt auszuhändigen

- alle drei ausgefüllten und original unterschriebenen Exemplare des Ausbildungsvertrages sowie den ausgefüllten Bogen mit den Angaben für die Berufsbildungsstatistik schickt der ausbildende Betrieb an die

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Abt. 2 / Fischerei

Grüner Kamp 15-17

24768 Rendsburg

- nach Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer erhalten der Ausbildungsbetrieb und der/die Auszubildende jeweils ein Exemplar des Ausbildungsvertrages zurück

Für die/den Auszubildende/n

Berufsausbildungsvertrag

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Zwischen der/dem Ausbildenden/Betriebsinhaber/-in

Name/Anschrift des Ausbildungsbetriebes

Straße

PLZ/Ort Landkreis

Betriebsnummer (siehe Meldung zu den Sozialversicherungen)

Tel.: Fax:

E-Mail:

Als Ausbilder/-in gem. § 2 Nr. 2 ist beauftragt:

Die betriebliche Ausbildung findet abweichend von o. g. Adresse statt in:

und der/dem Auszubildenden

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

geb. am in

Staatsangehörigkeit Tel.:

Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers ☐ keins

gesetzlicher Vertreter

☐ beide Elternteile ☐ Vater ☐ Mutter ☐ Vormund ☐ keiner

Anschrift falls abweichend von oben:

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

Fischwirt/in

Fachrichtung:

Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes vom 23.03.2005 – Bundesgesetzblatt Teil I, S.931 – in der jeweils gültigen Fassung (wesentliche Inhalte siehe Rückseite). Vorbemerkungen zum Berufsausbildungsvertrag siehe Merkblatt zum jeweiligen Beruf.

Eine vorzeitige Lösung sowie Änderung des Berufsausbildungsvertrages sind der Landwirtschaftskammer unter Angabe des Grundes sofort mitzuteilen.

A Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit beträgt insgesamt 3 Jahre.

Verkürzung wird beantragt wegen:

☐ Berufsgrundbildungsjahr oder Berufsfachschule des entsprechenden Berufsfeldes

☐ Hochschulreife/ Fachhochschulreife.

☐ abgeschlossener Berufsausbildung in einem anderen Ausbildungsberuf.

(Entsprechende Zeugnisse sind beizufügen)

Das mit diesem Vertrag geschlossene Ausbildungsverhältnis beginnt am: endet am:

Es gilt als: ☐ 1. ☐ 2. ☐ 3. Ausbildungsjahr

Die Probezeit beträgt Monate (1-4 Monate).

Für den Auszubildenden ist dieser Vertrag ein Folgevertrag.

☐ nein ☐ ja; Kopie des/der Vorvertrages/-träge beifügen.

B Vergütung

Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Brutto-Vergütung. Sie beträgt z.Zt. monatlich:

brutto		Euro	im 1. Ausbildungsjahr
brutto		Euro	im 2. Ausbildungsjahr
brutto		Euro	im 3. Ausbildungsjahr

Der Betrieb gewährt ☐ Unterkunft ☐ Verpflegung

☐ aufgrund des Ausbildungsverhältnisses – unter Kürzung der Barvergütung -

☐ in Erfüllung der elterlichen Unterhaltspflicht

C Urlaub. Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Jugendarbeitsschutz-, Arbeitszeitgesetzes bzw. eines gültigen Tarifvertrags.

Es besteht ein Urlaubsanspruch von zur Zeit

im Jahr	20	20	20	20
Kalendertage				
Arbeitstage				

Bitte die Hinweise zur Gewährung von Urlaub beachten!

(Rückseite § 6 Pkt. 3)

D Regelmäßige tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit

Es gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Tarifvertrages bzw. des Arbeitszeit- bzw. des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt:

☐ Stunden täglich ☐ Stunden wöchentlich

E Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Zum Besuch von Lehrgängen zur überbetrieblichen Ausbildung gelten die Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses der Landwirtschaftskammer. Darüber hinaus werden folgende ergänzende Ausbildungsmaßnahmen vereinbart:

Berufsschulstandort/-e:

F Sonstige Vereinbarungen

(Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten des Auszubildenden von den §§ 10-26 Berufsbildungsgesetz abweicht, ist nichtig.)

☐ Der/die Auszubildende erhält ein Sonderkündigungsrecht zum Wechsel des Ausbildungsbetriebes nach einem Ausbildungsjahr. (§ 7 Pkt. 2)

☐ Ein Sonderkündigungsrecht wird nicht vereinbart.

G Der Ausbildungsnachweis wird schriftlich ☐ elektronisch ☐ geführt (bitte ankreuzen).

H Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. Die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse wird beantragt. Mündliche Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ort:_____, den _____

Ausbildende/-r/Betriebsinhaber/-in Ausbilder/-in

Auszubildende/r

gesetzliche/-r Vertreter/-in

Statistische Angaben: siehe Seite 6; unbedingt ausfüllen!
Hinweise zur Verwendung der Daten: siehe Rückseite § 10

Für die/den Ausbildende/n

Berufsausbildungsvertrag

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Zwischen der/dem Ausbildenden/Betriebsinhaber/-in

Name/Anschrift des Ausbildungsbetriebes

Straße

PLZ/Ort Landkreis

Betriebsnummer (siehe Meldung zu den Sozialversicherungen)

Tel.: Fax:

E-Mail:

Als Ausbilder/-in gem. § 2 Nr. 2 ist beauftragt:

Die betriebliche Ausbildung findet abweichend von o. g. Adresse statt in:

und der/dem Auszubildenden

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

geb. am in

Staatsangehörigkeit Tel.:

Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers ☐ keins

gesetzlicher Vertreter

☐ beide Elternteile ☐ Vater ☐ Mutter ☐ Vormund ☐ keiner

Anschrift falls abweichend von oben:

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

Fischwirt/in

Fachrichtung:

Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes vom 23.03.2005 – Bundesgesetzblatt Teil I, S.931 – in der jeweils gültigen Fassung (wesentliche Inhalte siehe Rückseite). Vorbemerkungen zum Berufsausbildungsvertrag siehe Merkblatt zum jeweiligen Beruf.

Eine vorzeitige Lösung sowie Änderung des Berufsausbildungsvertrages sind der Landwirtschaftskammer unter Angabe des Grundes sofort mitzuteilen.

A Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit beträgt insgesamt 3 Jahre.

Verkürzung wird beantragt wegen:

☐ Berufsgrundbildungsjahr oder Berufsfachschule des entsprechenden Berufsfeldes

☐ Hochschulreife/ Fachhochschulreife.

☐ abgeschlossener Berufsausbildung in einem anderen Ausbildungsberuf.

(Entsprechende Zeugnisse sind beizufügen)

Das mit diesem Vertrag geschlossene Ausbildungsverhältnis beginnt am: endet am:

Es gilt als: ☐ 1. ☐ 2. ☐ 3. Ausbildungsjahr

Die Probezeit beträgt Monate (1-4 Monate).

Für den Auszubildenden ist dieser Vertrag ein Folgevertrag.

☐ nein ☐ ja; Kopie des/der Vorvertrages/-träge beifügen.

B Vergütung

Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Brutto-Vergütung. Sie beträgt z.Zt. monatlich:

brutto		Euro	im 1. Ausbildungsjahr
brutto		Euro	im 2. Ausbildungsjahr
brutto		Euro	im 3. Ausbildungsjahr

Der Betrieb gewährt ☐ Unterkunft ☐ Verpflegung

☐ aufgrund des Ausbildungsverhältnisses – unter Kürzung der Barvergütung -

☐ in Erfüllung der elterlichen Unterhaltspflicht

C Urlaub. Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Jugendarbeitsschutz-, Arbeitszeitgesetzes bzw. eines gültigen Tarifvertrags.

Es besteht ein Urlaubsanspruch von zur Zeit

im Jahr	20	20	20	20
Kalendertage				
Arbeitstage				

Bitte die Hinweise zur Gewährung von Urlaub beachten!

(Rückseite § 6 Pkt. 3)

D Regelmäßige tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit

Es gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Tarifvertrages bzw. des Arbeitszeit- bzw. des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt:

☐ Stunden täglich ☐ Stunden wöchentlich

E Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Zum Besuch von Lehrgängen zur überbetrieblichen Ausbildung gelten die Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses der Landwirtschaftskammer. Darüber hinaus werden folgende ergänzende Ausbildungsmaßnahmen vereinbart:

Berufsschulstandort/-e:

F Sonstige Vereinbarungen

(Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten des Auszubildenden von den §§ 10-26 Berufsbildungsgesetz abweicht, ist nichtig.)

☐ Der/die Auszubildende erhält ein Sonderkündigungsrecht zum Wechsel des Ausbildungsbetriebes nach einem Ausbildungsjahr. (§ 7 Pkt. 2)

☐ Ein Sonderkündigungsrecht wird nicht vereinbart.

G Der Ausbildungsnachweis wird schriftlich ☐ elektronisch ☐ geführt (bitte ankreuzen).

H Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. Die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse wird beantragt. Mündliche Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ort:_____, den _____

Ausbildende/-r/Betriebsinhaber/-in Ausbilder/-in

Auszubildende/r

gesetzliche/-r Vertreter/-in

Statistische Angaben: siehe Seite 6; unbedingt ausfüllen!
Hinweise zur Verwendung der Daten: siehe Rückseite § 10

Für die zuständige Stelle

Berufsausbildungsvertrag

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Zwischen der/dem Ausbildenden/Betriebsinhaber/-in

Name/Anschrift des Ausbildungsbetriebes

Straße

PLZ/Ort Landkreis

Betriebsnummer (siehe Meldung zu den Sozialversicherungen)

Tel.: Fax:

E-Mail:

Als Ausbilder/-in gem. § 2 Nr. 2 ist beauftragt:

Die betriebliche Ausbildung findet abweichend von o. g. Adresse statt in:

und der/dem Auszubildenden

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

geb. am in

Staatsangehörigkeit Tel.:

Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers ☐ keins

gesetzlicher Vertreter

☐ beide Elternteile ☐ Vater ☐ Mutter ☐ Vormund ☐ keiner

Anschrift falls abweichend von oben:

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

Fischwirt/in

Fachrichtung:

Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes vom 23.03.2005 – Bundesgesetzblatt Teil I, S.931 – in der jeweils gültigen Fassung (wesentliche Inhalte siehe Rückseite). Vorbemerkungen zum Berufsausbildungsvertrag siehe Merkblatt zum jeweiligen Beruf.

Eine vorzeitige Lösung sowie Änderung des Berufsausbildungsvertrages sind der Landwirtschaftskammer unter Angabe des Grundes sofort mitzuteilen.

A Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit beträgt insgesamt 3 Jahre.

Verkürzung wird beantragt wegen:

☐ Berufsgrundbildungsjahr oder Berufsfachschule des entsprechenden Berufsfeldes

☐ Hochschulreife/ Fachhochschulreife.

☐ abgeschlossener Berufsausbildung in einem anderen Ausbildungsberuf.

(Entsprechende Zeugnisse sind beizufügen)

Das mit diesem Vertrag geschlossene Ausbildungsverhältnis beginnt am: endet am:

Es gilt als: ☐ 1. ☐ 2. ☐ 3. Ausbildungsjahr

Die Probezeit beträgt Monate (1-4 Monate).

Für den Auszubildenden ist dieser Vertrag ein Folgevertrag.

☐ nein ☐ ja; Kopie des/der Vorvertrages/-träge beifügen.

B Vergütung

Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Brutto-Vergütung. Sie beträgt z.Zt. monatlich:

brutto		Euro	im 1. Ausbildungsjahr
brutto		Euro	im 2. Ausbildungsjahr
brutto		Euro	im 3. Ausbildungsjahr

Der Betrieb gewährt ☐ Unterkunft ☐ Verpflegung

☐ aufgrund des Ausbildungsverhältnisses – unter Kürzung der Barvergütung -

☐ in Erfüllung der elterlichen Unterhaltspflicht

C Urlaub. Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Jugendarbeitsschutz-, Arbeitszeitgesetzes bzw. eines gültigen Tarifvertrags.

Es besteht ein Urlaubsanspruch von zur Zeit

im Jahr	20	20	20	20
Kalendertage				
Arbeitstage				

Bitte die Hinweise zur Gewährung von Urlaub beachten!

(Rückseite § 6 Pkt. 3)

D Regelmäßige tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit

Es gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Tarifvertrages bzw. des Arbeitszeit- bzw. des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt:

☐ Stunden täglich ☐ Stunden wöchentlich

E Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Zum Besuch von Lehrgängen zur überbetrieblichen Ausbildung gelten die Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses der Landwirtschaftskammer. Darüber hinaus werden folgende ergänzende Ausbildungsmaßnahmen vereinbart:

Berufsschulstandort/-e:

F Sonstige Vereinbarungen

(Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten des Auszubildenden von den §§ 10-26 Berufsbildungsgesetz abweicht, ist nichtig.)

☐ Der/die Auszubildende erhält ein Sonderkündigungsrecht zum Wechsel des Ausbildungsbetriebes nach einem Ausbildungsjahr. (§ 7 Pkt. 2)

☐ Ein Sonderkündigungsrecht wird nicht vereinbart.

G Der Ausbildungsnachweis wird schriftlich ☐ elektronisch ☐ geführt (bitte ankreuzen).

H Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. Die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse wird beantragt. Mündliche Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ort:_____, den _____

Ausbildende/-r/Betriebsinhaber/-in Ausbilder/-in

Auszubildende/r

gesetzliche/-r Vertreter/-in

Statistische Angaben: siehe Seite 6; unbedingt ausfüllen!
Hinweise zur Verwendung der Daten: siehe Rückseite § 10

§ 1 Ausbildungszeit

1. **Dauer (siehe Buchstabe A)**
2. **Probezeit (siehe Buchstabe A)**
   Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit (nicht die Ausbildungszeit) um den Zeitraum der Unterbrechung.
3. **Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**
   Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
4. **Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**
   In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag der/des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Pflichten des Ausbildenden

Die/Der Ausbildende verpflichtet sich,

1. **Ausbildungsziel**
   dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsverordnung erforderlich ist, die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
2. **Ausbilder/Ausbilderin**
   selbst auszubilden oder eine/-n persönlich und fachlich geeignete/-n Ausbilder/in (von der Landwirtschaftskammer anerkannt) ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/n der/dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
3. **Ausbildungsmittel**
   der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel (insbesondere die betrieblichen Ausbildungsmittel, Fachliteratur und das Berichtsheft) zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
4. **Berufsschulbesuch und das Führen der Ausbildungsnachweise**
   die/den Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (siehe E) anzuhalten und freizustellen, ihn beim Führen von Ausbildungsnachweisen anzuleiten und diese regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen,
5. **Sorgepflicht**
   dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird. Bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Ausbildenden ist dem Auszubildenden angemessene Unterkunft und Verpflegung, bei Erkrankung die erforderliche Pflege zu gewähren, sofern nicht die Überführung in ein Krankenhaus erforderlich ist. Der Erziehungsberechtigte oder der Sorgeberechtigte ist von der Erkrankung zu benachrichtigen,
6. **Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**
   der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind,
7. **Freistellung**
   die/den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen. Das gleiche gilt für die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, die von der zuständigen Stelle angeordnet werden (siehe Buchstabe E),
8. **Ärztliche Versorgung**
   von der/dem jugendlichen Auszubildenden sich eine Bescheinigung gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese/r
   a. vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
   b. vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist,
9. **Jugendarbeits- und Unfallschutz**
   darauf hinzuwirken, dass die Jugendarbeits- und Unfallschutzbestimmungen beachtet werden. Insbesondere hat er die/den Auszubildende/n über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren. Diese Belehrungen sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen.
10. **Sozialversicherung**
    die/den Auszubildende/n zu den gesetzlichen Sozialversicherungen anzumelden,
11. **Eintragungsantrag**
    unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Landwirtschaftskammer unter Beifügung dieser Vertragsniederschrift zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen von wesentlichen Vertragsinhalten.
12. **Anmeldung zu Prüfungen**
    die/den Auszubildende/n rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen. Bei der Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gem. §33 JArbSchG zur Einsicht vorzulegen.

§ 3 Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

1. **Lernpflicht**
   die ihr/ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
2. **Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
   am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 2 Nr. 7 freigestellt wird,
3. **Weisungsgebundenheit**
   den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildenden, von Ausbildern oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden,
4. **Betriebliche Ordnung**
   die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
5. **Sorgfaltspflicht**
   die ihr/ihm anvertrauten betrieblichen Ausbildungsmittel und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden,
6. **Betriebsgeheimnisse**
   über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren,
7. **Führen von Ausbildungsnachweisen**
   die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise zu führen und sie der/dem Ausbildenden regelmäßig zur Durchsicht und Abzeichnung vorzulegen,
8. **Benachrichtigung**
   bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der/dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben.
   Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Die/Der Ausbildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
9. **Ärztliche Untersuchungen**
   Soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich
   a. vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen (Erstuntersuchung), Bescheinigung nicht älter als 14 Monate,
   b. vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen (1. Nachuntersuchung) und die Bescheinigung hierüber der/dem Ausbildenden vorzulegen,
10. **Hausordnung**
    bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft der/des Ausbildenden die Hausordnung einzuhalten.

§ 4 Pflichten des gesetzlichen Vertreters

Der/Die gesetzliche Vertreter /in der/des Auszubildenden verpflichtet sich,

1. diese/n zur Erfüllung aller in diesem Vertrag übernommenen Pflichten anzuhalten,
2. die/den Ausbildenden in seinen Bemühungen um die Ausbildung und Erziehung nach Kräften zu unterstützen;
3. sich vom Fortgang der Ausbildung zu überzeugen.

§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen

1. **Höhe (**siehe Buchstabe B)
   Ändern sich während des Berufsausbildungsverhältnisses die Vergütungssätze, so sind diese anzuwenden.
2. **Fälligkeit**
   Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder in Form von Freizeit ausgeglichen, bei Jugendlichen immer in Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt.
   Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
   Über die Vergütung ist eine Abrechnung zu erteilen.
3. **Sachleistungen**
   Soweit die/der Ausbildende der/dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, können Sachleistungen in Höhe der nach § 17 SGB IV festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 v. H. der Bruttovergütung hinaus.
4. **Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
   Die/Der Ausbildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß Buchstabe E, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können der/dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese Kosten einsparen. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 50 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Die Kosten eines eventuellen in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte stattfindenden Blockunterrichtes, der von der Schulverwaltung angeordnet ist, sind hiervon nicht erfasst.
5. **Fortzahlung der Vergütung**
   Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
   a. für die Zeit der Freistellung gem. § 2 Nr. 7 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz
   b. bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er
      aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
      bb) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
      cc) aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
      Wenn die/der Auszubildende infolge einer unverschuldeten Krankheit an der Berufsausbildung nicht teilnehmen kann, findet der Tarifvertrag in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Andernfalls gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
      Kann die/der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund vereinbarte Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

§ 6 Ausbildungszeit und Urlaub

1. **Regelmäßige tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit (**siehe Buchstabe D)
2. **Urlaub** (siehe Buchstabe C)
3. **Dauer des Urlaubs**
   Besteht das Ausbildungsverhältnis seit Beginn eines Kalenderjahres, so hat der Auszubildende nach erfüllter Wartezeit von 6 Monaten ab dem 1. Juli dieses Kalenderjahres Anspruch auf den vollen gesetzlichen Jahresurlaub.
   Dies gilt auch für die Urlaubsansprüche im letzten Ausbildungsjahr.
4. **Lage des Urlaubs**
   Der Urlaub soll zusammenhängend und nicht innerhalb der Berufsschulzeiten erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Kündigung

1. **Kündigung während der Probezeit**
   Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. **Kündigungsgründe**
   Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
   a. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nach Recht und Billigkeit nicht mehr zugemutet werden kann.
   b. auf der Grundlage einer Sonderkündigungsvereinbarung kann der/die Auszubildende zum Wechsel des Ausbildungsbetriebes nach einem Ausbildungsjahr kündigen. Die Frist beträgt 6 Monate zum Ende des Ausbildungsjahres. (siehe Buchstabe F)
   c. von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
3. **Form der Kündigung**
   Die Kündigung muss immer schriftlich, im Fall Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. **Unwirksamkeit einer Kündigung**
   Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.
5. **Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung**
   Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der Ausbildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung (Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
6. **Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung**
   Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich die/der Ausbildende, den/die gesetzliche/n Vertreter/in und die Landwirtschaftskammer unverzüglich zu unterrichten und sich mit Hilfe der Berufsberatung und der Landwirtschaftskammer rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 Gebühren und sonstige Leistungen

1. **Eintragungsgebühr**
   Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt die/der Ausbildende.
2. **Prüfungsgebühr**
   Die Gebühren für Zwischen- und Abschlussprüfungen trägt die/der Ausbildende.

§ 9 Zeugnis

Die/Der Ausbildende stellt der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat die/der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden. Auf Verlangen der/des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen

§ 10 Verwendung der Daten

Die Erhebung der Daten erfolgt aufgrund der §§ 34, 35, 36 und 88 BBiG vom 23.03.2005 i. V. mit dem LDSG vom 02.05.2018 in den jeweils gültigen Fassungen.

Angaben für die Berufsbildungsstatistik
(§84-88 BBiG)

Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

-Bitte nur weiße Felder ausfüllen-

Name der/des Auszubildenden	
Identnummer:	

Welcher höchste allgemein bildende Schulabschluss **wurde erreicht?**

- ☐ Ohne Hauptschulabschluss
- ☐ Mit Hauptschulabschluss
- ☐ Sekundarabschluss (Realschule)
- ☐ Fachhochschul-/Hochschulreife
- ☐ Im Ausland erworbener Abschluss, der nicht zuordenbar ist

An welchen Bildungsgängen wurde nach Verlassen der allgemein bildenden Schule teilgenommen?
(Mehrfachnennungen sind möglich)

a) Berufsvorbereitende Qualifizierung oder berufliche Grundbildung

- ☐ Keine
- ☐ Betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen von mind. 6 Monaten Dauer (EQJ, Qualifizierungsbaustein oder Betriebspraktika)
- ☐ Maßnahmen zur Berufsvorbereitung (BvB) nach SGB III von mind. 6 Monaten Dauer Schulisches
- ☐ Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
- ☐ Schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)
- ☐ Berufsfachschule ohne voll qualifizierten Berufsabschluss
- ☐ Sonstige berufliche Schule (z.B. Fachoberschule, Handelsschule)

b) Voll qualifizierende Berufsausbildung

- ☐ Keine

Schulische Berufsausbildung (berufliche Schulen, Schulen des Gesundheitswesens, keine Fach-/Hochschulen)

☐ Ohne Abschluss ☐ Mit Abschluss

Betriebliche Berufsausbildung (mit Ausbildungsvertrag)

☐ Ohne Abschluss ☐ Mit Abschluss

c) Studium

☐ Ja ☐ Nein

Diese Ausbildung erfolgt im Rahmen eines ausbildungsintegrierenden dualen Studiums

☐ Ja ☐ Nein

Handelt es sich um ein überwiegend öffentlich finanziertes Ausbildungsverhältnis?

- ☐ Nein
- ☐ Ja, nach § 241 (2) SGB III (außerbetriebliche Ausbildung für sozial Benachteiligte und Lernbeeinträchtigte)
- ☐ Ja, nach § 100 Nr.5 SGB III (außerbetriebliche Ausbildungs-Reha)
- ☐ Sonderprogramme des Bundes/Landes

Handelt es sich um einen Anschlussvertrag bei Stufenausbildung?
(Anschlussverträge sind Verträge, die im Anschluss an eine vorangegangene abgeschlossene Berufsausbildung zu einem weiteren Abschluss führen. Aufbauende Ausbildungsberufe.)

- ☐ Nein
- ☐ Ja, Ausbildungsberuf:

Ort:_____, den _____

Ausbildende/r/Betriebsinhaber/-in

Auszubildende/r

Gesetzliche/r Vertreter/in

09/2020

09/2020